



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 28. KW vom 14.07.2021

Inhaltsverzeichnis 28. KW

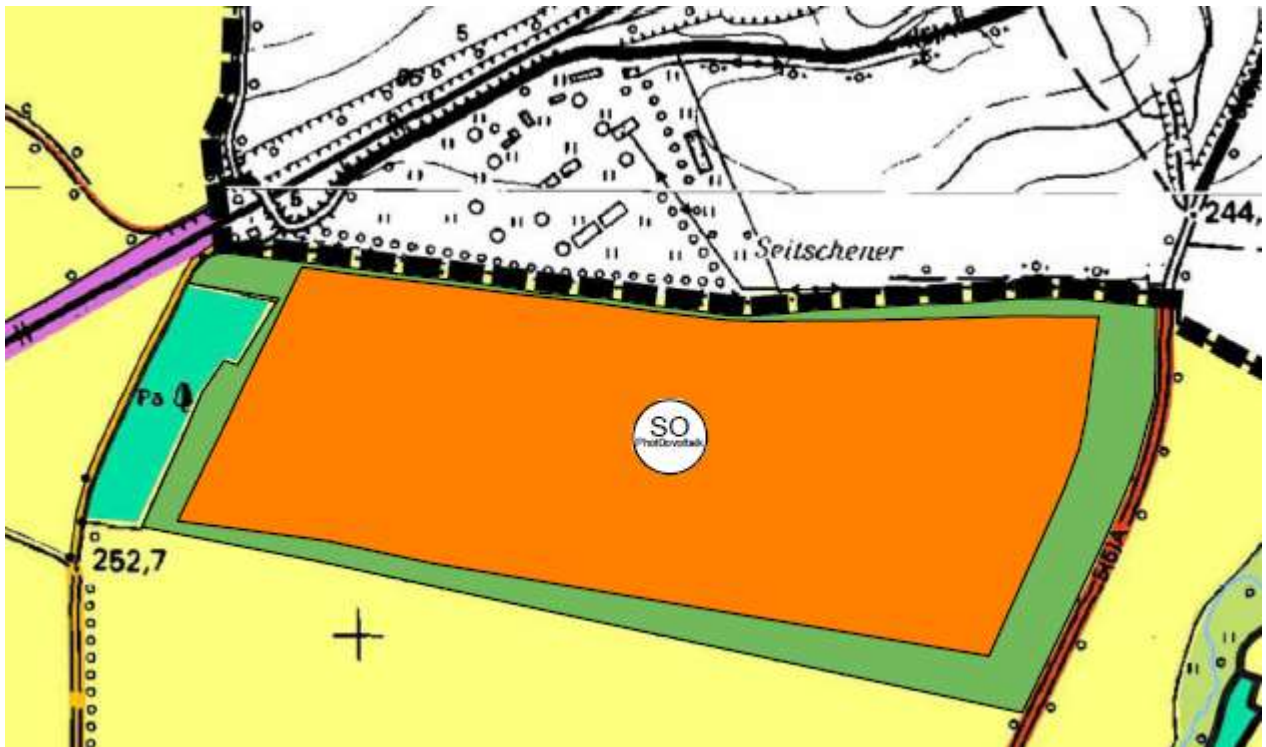
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat mit Beschluss vom 25.05.2021 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der Fassung vom 10.05.2021 beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gebilligt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschau-Gaußig mit Bescheid vom 05.07.2021 unter dem Aktenzeichen 621.39:Doberschau-Gaußig genehmigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschau-Gaußig umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig, entsprechend der Anlage.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschau-Gaußig für die Teilfläche wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung in der Gemeindeverwaltung (Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gnaschwitz, 14.07.2021

Alexander Fischer
Bürgermeister

Siegel

Ende öffentliche Bekanntmachungen